

seiner Worte mich nicht anzuschliessen. Um meine Behauptung, er theile in dem genannten Punkte die Waitz'sche Ansicht, Lügen zu strafen, citiert er (Entgegnung S. 130) den ersten Satz der Anmerkung 3 auf S. 105 seines Buches: 'Vgl. Waitz 7, 235, dessen Deutung ich freilich nicht für richtig halten kann'. Wer muss da nicht über meine Leichtfertigkeit staunen und Seeliger zustimmen, wenn er sagt: 'Stengel bringt es S. 304 fertig, meine Aeusserung fast in ihr Gegentheil zu wandeln und Worte Waitz', deren Richtigkeit ich entschieden bezweifelte, als meine Ansicht zu citieren! Ja, wer würde folgerichtig auch nur den in dem 'fast' von Seeliger ausgesprochenen Vorbehalt noch dulden wollen!

Doch ich muss den Leser bitten, die Seeliger'sche Anmerkung, aus der er selbst jenen ersten Satz citiert, noch weiter zu lesen. Die beiden nächsten Sätze lauten: 'Waitz stellt als zweifelhaft hin, ob in der Stelle gemeint sei: „Der Vogt habe hier vor dem Grafen zu erscheinen und in Vertretung der Hintersassen des Stifts Recht zu empfangen und zu gewähren, oder er solle an den üblichen Gerichtsstätten anstatt des Grafen, gewissermassen unter dessen Autorität, selber das Gericht halten“; W. hält das letztere für wahrscheinlich. Ich meine, nicht das eine oder andere, sondern beides ist vorausgesetzt'¹. — Also: die Kritik, die hier Seeliger an der Waitz'schen Deutung übte, richtete sich gegen die Aufstellung einer Alternative, dagegen, dass zwischen zwei Möglichkeiten die Wahl sein soll —, nicht aber gegen diese beiden Möglichkeiten selbst, die Seeliger vielmehr, indem er sie beide gleichzeitig gelten liess ('beides ist vorausgesetzt'), zu Thatsachen erhob: er glaubte an die eine und glaubte an die andere. Habe ich nun sein Verhältnis zu Waitz unrichtig charakterisiert, als ich dessen zweite Deutung citierend sagte: 'er [der Vogt] „spricht Recht“ über sie . . ., und zwar auch dann im Grafengericht, „anstatt des Grafen, gewissermassen unter dessen Autorität“, wie er (105 Anm. 3) mit Waitz (VG. VII, 235) annimmt'?

Eine andere Einschränkung der Waitz'schen Auslegung dieser Trierer Urkunde machte Seeliger in dem letzten Satz der genannten Anmerkung; aber auch hier zeigte er ganz deutlich, dass er in der von mir behaupteten Beziehung Waitz beistimmte. Der Satz lautet: 'Dass aber — wie Waitz glaubt — der Vogt an den gräflichen Dingstätten Hochgericht gehalten habe, ist kaum anzunehmen'.

1) Von mir gesperrt.